

Prüfungsausschuss Informationsschreiben

betr.: Betreuung Bachelor- und Masterarbeiten

Liebe Studierende,

gemäß § 23 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen der Universität Kassel, für Masterarbeiten in Verbindung mit § 29 Abs. 4, ist festgelegt, dass bei Bachelor- und Masterarbeiten einer der Gutachtenden in der Regel der Professorengruppe angehören muss. Dies bedeutet, dass es der Regelfall sein muss, dass eine/r der Betreuer bzw. Betreuerinnen der Abschlussarbeit ein Professor oder eine Professorin ist. Eine Betreuung durch zwei wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen ist nur auf Antrag und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierbei muss es sich tatsächlich um Ausnahmefälle handeln, die Betreuung durch zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen darf nicht zur Regel werden.

Bisher ist der Prüfungsausschuss bei der Prüfung solcher Anträge großzügig vorgegangen und hat in erster Linie geprüft, ob der Antrag insofern plausibel ist, als dass die zwei vorgeschlagenen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen die fachliche Kompetenz für das entsprechende Thema haben. In den letzten Runden der Zulassung von Abschlussarbeiten ist allerdings aufgefallen, dass die Zahl der Anträge für eine Betreuung von Abschlussarbeiten ohne einen Professor oder eine Professorin insbesondere im Institut für urbane Entwicklungen (S) und zuletzt auch im Institut für Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung (L) deutlich zugenommen hat. Es handelt sich bei den Abschlussarbeiten in S und L mittlerweile nicht mehr, wie in den allgemeinen Bestimmungen der Universität Kassel vorgesehen, nur um wenige Ausnahmefälle.

Dies hat der Prüfungsausschuss zum Anlass genommen, das Thema nochmals zu diskutieren. Im Ergebnis hat der Prüfungsausschuss den Beschluss gefasst, dass die Einhaltung der Regelung in den Allgemeinen Bestimmungen zur Betreuung von Abschlussarbeiten ab der Anmeldung für die Masterarbeiten, die im Wintersemester 2025/2026 geschrieben werden, und für Bachelorarbeiten dann ab den Bachelorarbeiten im WiSe 2025/2026, vom Prüfungsausschuss strikter auf die Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen kontrolliert wird. Eine Betreuung ohne Professor oder ohne Professorin ist nur dann möglich, wenn es am Fachbereich für das betreffende Semester keinen Professor oder keine Professorin gibt, der/die ebenfalls geeignet wäre, das entsprechende Thema zu betreuen. In den Anträgen der Studierenden für die Betreuung ohne Professor bzw. Professorin ist also zukünftig nicht nur zu begründen, warum die vorgeschlagenen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin eine besondere Kompetenz haben, die Arbeit zu betreuen, sondern es muss zusätzlich dargelegt werden, warum der/die Studierende der Auffassung ist, dass es für das betreffende Semester keine/r der Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs gibt der geeignet ist, die jeweilige Abschlussarbeit zu betreuen. Anträge, die dies nicht darlegen, werden vom Prüfungsausschuss zukünftig abgelehnt. Der Prüfungsausschuss wird dann einen Professor oder eine Professorin für die Betreuung der Abschlussarbeit bestimmen.

Aus Sicht des Prüfungsausschusses ist dieser Schritt notwendig, um die Vorgabe der Universität Kassel, dass Abschlussarbeiten in der Regel von mindestens einem Professor oder einer Professorin betreut werden müssen, einzuhalten. Abweichungen von dieser Regel sollten zukünftig nur noch wenige, sehr gut begründete Ausnahmefälle sein. Wir bitten darum, diese geänderte Praxis des Prüfungsausschusses ab sofort bei der Auswahl der Betreuer und Betreuerinnen für Abschlussarbeiten zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Marie-Therese Harnoncourt-Fuchs
Vorsitzende des Prüfungsausschusses
05.07.2025